

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 16.12.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.3	Bezeichnung der Vorlage: Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts nach § 116a Gemeindeordnung NRW für das Jahr 2023		Datum: 12.12.2024
Vorlage-Nr: VO/0223/24			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	07.01.2025	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	21.01.2025	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Da die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH (SEWG mbH) durch die Gesellschafterversammlung zwischenzeitlich stattgefunden hat, kann nun die Beratung und Beschlussfassung über die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts nach § 116a Absatz 2 GO NRW für das Haushaltsjahr 2023 erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorschriften hätte der Beschluss bis zum 30.09.2024 gefasst werden müssen.

Gemäß § 116 GO NRW besteht grundsätzlich für Kommunen die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 116 a GO NRW befreit jedoch seit dem 01.01.2019 die Kommunen von der Aufstellungspflicht, soweit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und der Rat einen entsprechenden Beschluss fasst.

Somit ist ein Ratsbeschluss für den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2023 erforderlich. Von den dafür gemäß § 116 a Absatz 1 GO NRW notwendigen Voraussetzungen müssen zwei der drei nachfolgenden Kriterien jeweils zum Abschlussstichtag, dem 31.12.2023, sowie dem vorhergehenden Abschlussstichtag, dem 31.12.2022, erfüllt sein:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 €,
2. die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen weniger als 50 Prozent der „ordentlichen Erträge“ der Ergebnisrechnung der Kommune aus,

3. die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune aus.

Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen:

Für das Jahr 2023 hat die Verwaltung die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen in einem entsprechenden Prüfungsvermerk dokumentiert (siehe Anlage). Danach kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 116a Absatz 1 GO NRW alle erfüllt sind und die Stadt Wegberg von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit ist.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat:

Der Rat beschließt, den vorliegenden Prüfvermerk als geeignete Unterlage im Sinne des § 116a Absatz 2 Satz 2 GO NRW festzustellen und sich das Prüfergebnis der Verwaltung zu eigen zu machen.

Der Rat stellt fest, dass für das Jahr 2023 die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses vorliegen.

Anlage/n:

Prüfvermerk Verzicht Gesamtabchluss 2023

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Wilkens-Mathar Kämmerer, FBL
102

Gez. Karneth Erste
Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Kühlen FBL 104

Gesamtabschluss der Stadt Wegberg

hier: Prüfung der Befreiung von einem Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht für das Jahr 2023

A Grundlagen**1. Allgemeines**

Der § 116a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) enthält nachfolgende Regelung:

(1) Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

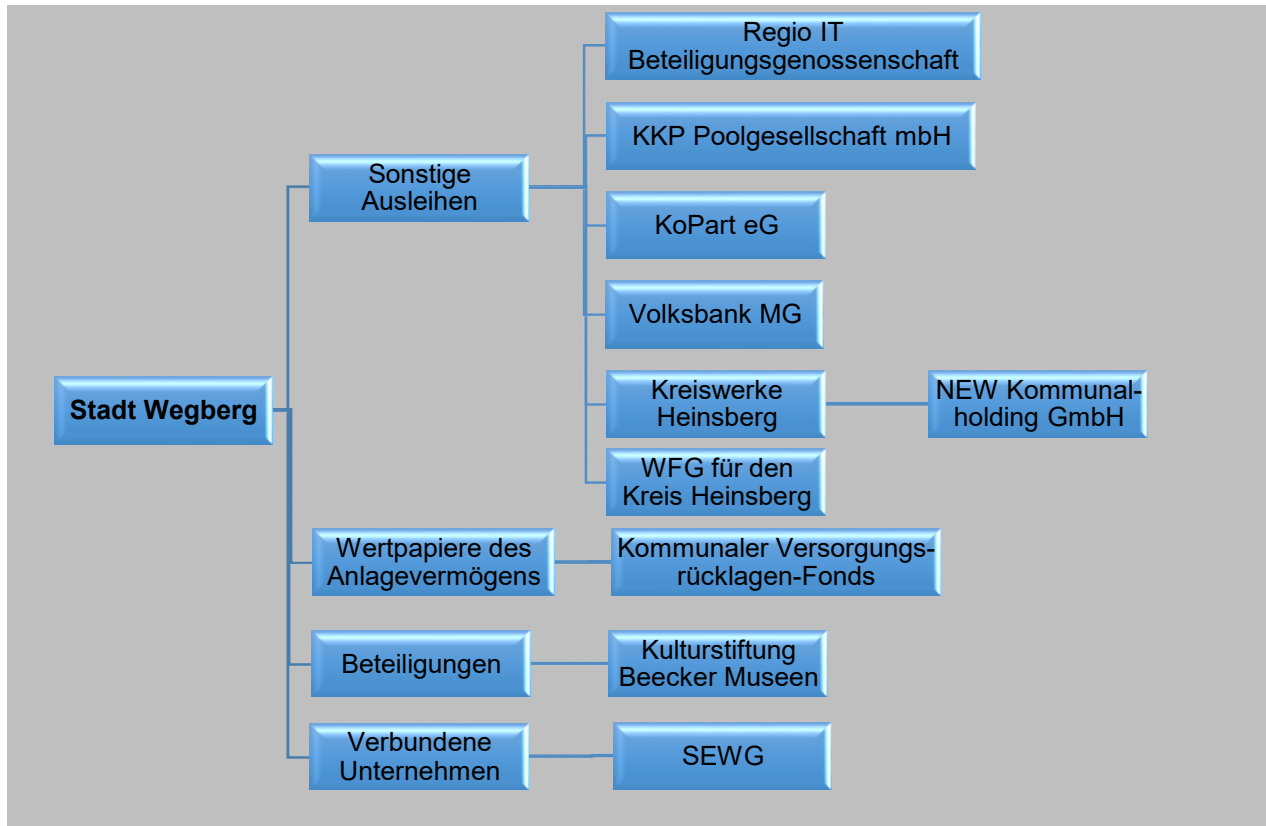
(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

(3) Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen.

B Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen

1. Berechnungsbasis nach § 116 Abs. 3 GO NRW

Für das Jahr 2023 stellte sich die Beteiligungsstruktur wie folgt dar



Nach dem Grundsatz des § 116 Abs. 3 GO NRW sind zum Zwecke der Aufstellung des Gesamtabchlusses die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist. Für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

Näheres bestimmt § 51 KomHVO.

(1) Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sind entsprechend den §§ 300, 301, 303 bis 305 und 307 bis 309 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren.

(2) Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Kommune, sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Kommune

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,

2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder

3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

(3) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Kommune sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren.

Zwischenergebnis: Vom Absatz 2 wird die SEWG mbH erfasst.

Aufgrund der Beteiligungsstruktur der Stadt wäre ausschließlich die SEWG mbH in einen Gesamtabchluss einzubeziehen und voll zu konsolidieren. Daher sind für die weitere Berechnung der Grenzwerte des § 116a Abs. 1 GO NRW ausschließlich die Daten der SEWG einzubeziehen.

2. Prüfung der Merkmale aufgrund von § 116a Abs. 1 GO NRW

Es erfolgt die Prüfung aller drei Merkmale. Als geeignete Nachweise werden die Prüfergebnisse für die Notwendigkeit der Aufstellung eines Gesamtabchlusses aus den Vorjahren herangezogen bzw. die Jahresabschlüsse der Stadt und der Gesellschaft.

	Gesamtsumme	Stadt	SEWG	in % von Stadt
Prüfung § 116 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 GO NRW				
Bilanzsumme zum 31.12.2023	212.755.762,78	208.024.785,24	4.730.977,54	2,27
Bilanzsumme zum 31.12.2022	208.769.394,08	204.034.593,00	4.734.801,08	2,32
Bilanzsumme zum 31.12.2021	201.213.068,74	197.266.792,72	3.946.276,02	2,00
Prüfung § 116 a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW				
Ordentliche Erträge (2023) im Verhältnis zur Stadt		71.680.502,15	1.700.731,54	2,37
Ordentliche Erträge (2022) im Verhältnis zur Stadt		68.354.913,51	1.664.414,69	2,43
Ordentliche Erträge (2021) im Verhältnis zur Stadt		65.380.266,46	933.815,47	1,43

Aus den beiden Tabellen ergibt sich folgendes:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Stadt und der SEWG übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro.
2. Die der Stadt Wegberg zuzurechnenden Erträge der SEWG machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Stadt Wegberg aus.
3. Die der Stadt Wegberg zuzurechnenden Bilanzsumme der SEWG macht weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt Wegberg aus.

Damit treffen für eine Befreiung der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes nicht nur zwei, sondern alle drei geforderten Merkmale zu.

C Würdigung und Zusammenfassung

Aus der unter B erfolgten Prüfung ergibt sich, dass die Stadt Wegberg aufgrund von § 116a Abs. 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit ist.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet nach 116a Abs. 2 GO NRW der Rat. Grundlage für die erforderliche Entscheidung ist, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich der Rat den vorliegenden Prüfungsvermerk als geeignete Unterlage zu eigen und zur Grundlage für die Entscheidung macht. Sie schlägt darüber hinaus vor, dass der Rat auf dieser Grundlage den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes beschließt.

Ein Beteiligungsbericht wird jährlich vorgelegt.

Gez. Wilkens-Mathar

Stadtkämmerer